



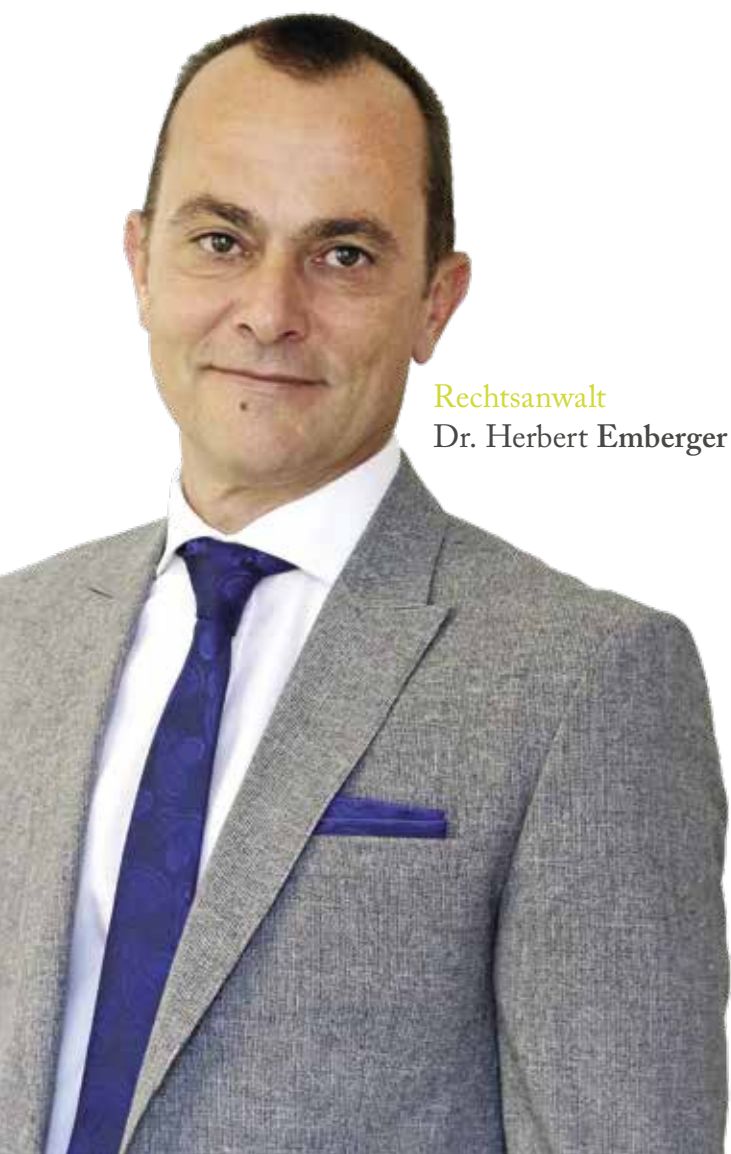
## Testamentsanfechtung

**A**ls Testament bezeichnet man eine letztwillige Verfügung, die Regelungen hinsichtlich des Erblasservermögens für den eigenen Todesfall vorsieht. Damit werden also Regelungen darüber getroffen, was mit dem Vermögen nach dem Ableben geschehen soll. Grundsätzlich ist der Testierende, also der künftige Erblasser, in der inhaltlichen Gestaltung, sohin in der Vermögenszuweisung, frei. Es kann eine beliebige Person oder auch Institution erfolgen. Eingeschränkt ist diese

Möglichkeit durch die Bestimmungen des Pflichtteilsrechts. Dieses sieht vor, dass gewisse Personen – nahe Angehörige – zumindest Teile des Erblasservermögens zu erhalten haben. Ein einmal verfasstes Testament ist nicht endgültig, dieses kann vom Testierenden jederzeit geändert oder widerrufen werden, sodass ursprünglich bedachte Personen ihre Ansprüche verlieren. Ist im Todeszeitpunkt jedoch ein Testament vorhanden, ist dieses grundsätzlich gültig und wirksam, wenn alle Formen der Errichtung

eingehalten wurden. Die Formen der letztwilligen Verfügungen sind ebenso ausdrücklich gesetzlich geregelt. Man unterscheidet die eigenhändige Verfügung, die fremdhändige Verfügung, die gerichtliche Verfügung sowie das Nottestament. In einem 1. Schritt wird zu prüfen sein, ob das Testament formgültig errichtet wurde. Ist dies der Fall, ist das Testament grundsätzlich wirksam, selbst wenn Erwartungen und Hoffnungen potenzieller Erben enttäuscht werden. Nur

wenn Umstände auftreten bzw. bekannt sind, die die Willensbildung des Erblassers zweifelhaft erscheinen lassen, ist eine Testamentsanfechtung denkbar bzw. sinnvoll. Solche Umstände sind etwa dann gegeben, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Testament unter Zwang erstellt wurde oder durch die Anwendung einer List zustande kam. Auch ein Irrtum des Erblassers oder die Tatsache, dass er testierunfähig war, kann Grund zur Anfechtung sein. Testierfähig ist, wer die Bedeutung und Folgen seiner letztwilligen Verfügung verstehen und sich entsprechend verhalten kann. Hat der Verstorbene seinen letzten Willen in einem die Testierfähigkeit ausschließenden Zustand erklärt, so ist die letztwillige Verfügung ungültig bzw. anfechtbar. Neben der Testierunfähigkeit bzw. dem Umstand, dass ein Testament unter Drohung oder Anwendung einer List zustande gekommen ist, kann vor allem auch das Vorliegen eines Irrtums des Testierenden aufgegriffen werden. Hierzu muss ein sogenannter wesentlicher Irrtum vorliegen. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn der Verstorbene die bedachte Person oder die zugewendete Sache irrtümlich benannt hat. Zeigt sich jedoch, dass der Verstorbene die bedachte Person oder die zugewendete Sache lediglich unrichtig benannt oder beschrieben hat, bleibt die Verfügung gültig. Auch das Vorliegen eines sogenannten Motivirrtums kann zur



Rechtsanwalt  
Dr. Herbert Emberger



## Testamentsanfechtung

erfolgreichen Anfechtung führen bzw. das Testament ungültig machen, wenn der Wille des Erblassers einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrund beruht. Erfolgt eine testamentarische Zuwendung etwa ausschließlich in der Erwartung, dass der Bedachte den Erblasser umfassend und dauerhaft pflegen wird und bleibt diese Pflege sodann aus, kann ein Motivirrtum vorliegen. Zu berücksichtigen ist, dass ein solcher Irrtum in der Person des Testierenden vorliegen muss. Erbringt also eine Person Leistungen in der Erwartung oder Hoffnung, testamentarisch bedacht zu werden und erfüllt sich diese Hoffnung nicht, so stellt dies allein noch keinen Grund für die Ungültigkeit des Testaments bzw. eine erfolgreiche Testamentsanfechtung dar.

Ein Testament kann grundsätzlich nur dann angefochten werden, wenn der Testierende bereits verstorben, also der Erbfall eingetreten ist. Anfechtungsberechtigt sind jene Personen, die durch eine Testamentsaufhebung einen Vorteil erreichen würden. Dies sind in erster Linie alle gesetzlichen Erben.

Auch zu diesem Thema stehe ich gerne für persönliche Auskünfte zur Verfügung.

**Kostenlose Erstberatung  
mit Dr. Herbert Emberger im  
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag  
im Monat, ab 8 Uhr.  
Anmeldung: T 03452 82582

 **RECHTSANWALT**  
DR. HERBERT EMBERGER

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz  
T 03452 74 625 | [office@ra-emberger.at](mailto:office@ra-emberger.at)  
[www.ra-emberger.at](http://www.ra-emberger.at)